

# Stadt Giengen/Brenz

## Badeordnung für das Hallenbad

Der Gemeinderat der Stadt Giengen/Brenz hat am 24.03.1988 folgende Badeordnung für das Hallenbad beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Giengen/Brenz.

Es soll der Bevölkerung zur Gesundheit, Erholung und Entspannung dienen.

### § 2 Zweck der Badeordnung

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
- 2) Mit dem Zutritt zum Hallenbad unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- 3) Bei Schul- und Vereinsveranstaltungen ist der aufsichtsführende Lehrer bzw. der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

### § 3 Benutzung

- 1) Das Hallenbad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden.
- 2) Personen, mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Behinderten, die auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen sind, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Betrunkene haben keinen Zutritt.
- 3) Kinder unter 2 Jahren werden nicht zugelassen, Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener.
- 4) Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

#### § 4 Betriebszeit

- 1) Die Badezeiten werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt und am Badeeingang bekannt gemacht.
- 2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

#### § 5 Badezeiten

- 1) Die Badezeit für den einzelnen Badegast in der Schwimmhalle ist mit Aus- und Ankleiden auf 2 Stunden festgesetzt. Nach Ablauf der festgesetzten Badedauer hat der Badegast das Bad zu verlassen. Überschreitet der Badegast die festgesetzte Badedauer, so hat er eine Nachzahlung nach der tariflichen Regelung zu leisten.
- 2) Der Beginn der Badezeit wird beim Betreten des Bades auf der Eintrittskarte vermerkt. Der Badegast hat die Eintrittskarte beim Verlassen des Bades dem Badepersonal zur Prüfung der Badezeit abzugeben.
- 3) Die Badekasse wird mit Beginn der Betriebszeit geöffnet. Eintrittskarten werden bis längstens 1 Stunde vor Betriebsabschluss ausgegeben.

#### § 6 Badegebühren

- 1) Die Gebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- 2) Der Badegast erhält gegen Zahlung der Badegebühren eine Eintrittskarte.
- 3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind übertragbar.
- 4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal vorzuzeigen und bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht zurückerstattet.
- 6) Mit der Eintrittskarte erhält der Badegast den Schlüssel für den Schrank zur Kleideraufbewahrung ausgehändigt. Der Badegast hat den Schlüssel während des Badens selbst zu verwahren. Der Schlüssel ist beim Verlassen des Bades mit der Eintrittskarte dem Badepersonal zurückzugeben.

§ 7  
Zutritt zur Schwimmhalle

- 1) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur vom Vorraum aus gestattet.
- 2) Der Weg von den Kabinen bzw. von den Sammelumkleideräumen zu den Duschräumen, der Schwimmbeckenumgang und die Klosettanlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 8  
Aus- und Ankleiden

Die Badegäste haben sich in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Kabinen aus- und anzukleiden. Der Kleiderschrank ist vom Badegast nach dem Auskleiden zu schließen und am Ende der Badezeit von ihm selbst zu öffnen.

§ 9  
Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- 1) Geld und Wertsachen im Wert bis zu 100,-- DM können zur entgeltlichen Aufbewahrung an der Kasse abgegeben werden. Die abgegebenen Gegenstände werden von den Bediensteten der Kasse nicht geprüft. Sie werden nur gegen den dafür vorgesehenen Verwahrausweis zurückgegeben. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrausweises zu prüfen.
- 2) Durch die Auslieferung der Wertsachen an den Inhaber des Verwahrausweises wird das Badepersonal von seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Sachen befreit.
- 3) Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- 4) Hat der Badegast seinen Verwahrausweis verloren, so werden ihm seine Wertsachen nur ausgehändigt, wenn er sie insbesondere durch genaue Beschreibung als ihm gehörig ausweist.

## § 10 Bekleidung

- 1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Badegäste, deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen.
- 2) Alle Badegäste müssen im Schwimmbecken aus hygienischen Gründen Bademützen tragen.
- 3) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 4) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## § 11 Körperreinigung

- 1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschaum unter den Brausen gründlich mit Seife zu waschen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen, um unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden.
- 2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- 3) Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden. Vor Benutzung der Badeanlage sollten die Toiletten aufgesucht werden.
- 4) Die Desinfektionsanlage zur Verhütung von Fußpilzkrankungen sollte von Jedermann benutzt werden.

§ 12  
Verhalten im Bad

- 1) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- 2) Es ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Badegäste durch Ballspiele oder andere Aktivitäten zu belästigen,
  - b) andere Badegäste zu untertauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
  - c) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen,
  - d) auf den Boden oder in das Wasser zu spucken,
  - e) Flaschen und zerbrechliche Gegenstände in das Bad mitzunehmen,
  - f) Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - g) Schwimmflossen, Taucherbrillen u. a. zu verwenden,
  - h) ohne Benutzung von Leitern und Treppen das Schwimmbecken zu verlassen,
  - i) Mitbringen von Tieren
- 3) Papier und sonstige Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Papierkörbe zu werfen.
- 4) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- 5) Im übrigen ist den Anweisungen des Badepersonals Folge zu leisten.

§ 13  
Benutzung der Badeeinrichtungen

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- 2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, wird um sofortige Mitteilung an das Badepersonal gebeten.

§ 14  
Badewäschebenutzung

- 1) Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgeltes und gegen Hinterlegung eines entsprechenden Pfandes leihweise ausgegeben.
- 2) Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln.
- 3) Missbräuchliche Verwendung, Beschädigung oder Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz.
- 4) Nach dem Baden hat der Badegast die Badewäsche der Ausgabestelle zurückzugeben, worauf er das hinterlegte Pfand zurückerhält.

§15  
Benutzung der Schwimmhalle durch wassersporttreibende eingetragene Vereine

Bei Überlassung der Schwimmhalle zu Übungszwecken an wassersporttreibende eingetragene Vereine im Rahmen eines abzuschließenden Nutzungsvertrages sind unter anderem folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Zu den Übungsabenden dürfen nur Mitglieder des Vereins zugelassen werden.
- b) Die Bestimmungen der Badeordnung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsabende zuwiderlaufen.
- c) Die Vereine sind verpflichtet, Schwimmwarte dem diensttuenden Schwimmmeister zu benennen. Die Schwimmwarte haben das Badepersonal bei der Durchführung der Badeordnung zu unterstützen.
- d) An den Übungsabenden trägt der Verein für seine Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
- e) Die Benutzung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Bademeister abgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.
- f) Sportliche Vergleichswettkämpfe während der abendlichen Übungsstunden sind nur mit Zustimmung des Kultur- und Sportamts zulässig.

§ 16  
Fundsachen

- 1) Fundgegenstände, die im Bereich des Hallenbades gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben.
- 2) Fundgegenstände, die nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, gehen in die Verwahrung des städt. Fundbüros.

§ 17  
Haftung

- 1) Die Stadt haftet für Schäden aller Art nur nach Maßgabe der gesetzl. Bestimmungen, soweit in der Badeordnung nichts anderes festgehalten ist.
- 2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken und Wertsachen, die in den Garderobenschränken untergebracht sind.
- 3) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und Fundgegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 18  
Aufsicht

- 1) Die Bediensteten des Bades sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bade und achten darauf, dass die Bestimmungen der Badeordnung eingehalten werden.
- 2) Der Schwimmmeister kann Badegäste aus dem Bade verweisen, wenn sie
  - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) die Badeeinrichtung beschädigen oder verunreinigen,
  - d) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen.
- 3) Personen, die aus dem Bade verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Wer sich den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.
- 4) Bei Verweisung aus dem Bade werden das Eintrittsgeld oder andere Entgelte nicht erstattet.

§ 19  
Wünsche und Beschwerden

Wenn Sie Wünsche und Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte an den Schwimmmeister. Wo es möglich ist, wird er sofort Abhilfe schaffen.  
In grundsätzlichen Fällen setzen Sie sich bitte schriftlich mit der Stadtverwaltung in Verbindung

§ 20  
Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 24.03.1988 in Kraft.

Giengen/Brenz, den 24. März 1988

gez. Rieg  
Bürgermeister